Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az.: 591ppw/095-2020#027
Datum: 07.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

Bahnstromleitungen 510 und 511

in den Gemeinden Amstetten und Lonsee

im Landkreis Alb-Donau-Kreis

Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH, vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A VERFÜGENDER TEIL 3
A.1 Genehmigung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Konzentrationswirkung 4
A.4 Nebenbestimmungen 5
A.4.1 Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz 5
A.4.2 Naturschutz- und Landschaftspflege 5
A.4.3 Immissionsschutz 7
A.4.4 Leitungsträger 10
A.4.5 Vollzugskontrolle 10
A.5 Hinweise 11
A.5.1 Wasser 11
A.5.2 Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten 11
A.5.3 Erfordernis einer verkehrsrechtlichen Anordnung 11
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 11
A.7 Sofortige Vollziehung 12
A.8 Gebühr und Auslagen 12
B BEGRÜNDUNG 13
B.1 Sachverhalt 13
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 13
B.1.2 Verfahren 13
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 14
B.2.1 Rechtsgrundlage 14
B.2.2 Zuständigkeit 15
B.3 Umweltverträglichkeit 15
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 16
B.4.1 Planrechtfertigung 16
B.4.2 Variantenentscheidung 16
B.4.3 Raumordnung und Landesplanung 17
B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 17
B.4.5 Wasserrechtliche Belange 20
B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege 22
B.4.7 Artenschutz 29
B.4.8 Immissionsschutz 32
B.4.9 Leitungsträger 39
B.4.10 Forstwirtschaft 40
B.4.11 Landwirtschaft 43
B.4.12 Belange des Straßenverkehrs 45
B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 47
B.5 Gesamtabwägung 47
B.6 Sofortige Vollziehbarkeit 47
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 47
C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 48

Auf Antrag der DB Energie GmbH, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnstromleitungen 510 und 511" in den Gemeinden Amstetten und Lonsee im Landkreis Alb-Donau-Kreis wird mit den in dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen Änderungen an bestimmten Masten der Bahnstromleitung (BSL) 510 (Mast. Nr. 91 bis 94) und der BSL 511 (Mast Nr. 1) zum Gegenstand sowie Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, zu denen die vorliegende Planung Anlass gibt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand 29.05.2020 (29 Seiten)	genehmigt
2	Übersichtsplan und Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:25.000)	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:2.000)	nur zur Information
3	Lageplan Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:2.000)	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Stand 29.05.2020 (3 Seiten)	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:2.000)	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnisse	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis – Amstetten Stand 29.05.2020 (2 Seiten)	genehmigt
6.2	Grunderwerbsverzeichnis – Lonsee Stand 29.05.2020 (1 Seite)	genehmigt
7	Tabellarische Übersicht zu den Masten Stand 29.05.2020 (1 Seite)	nur zur Information
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 30.04.2021 (75 Seiten)	genehmigt
8.1	Maßnahmenblätter Stand 15.06.2021 (36 Seiten)	genehmigt
8.2.1	Bestands- und Konfliktplan Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:1.250)	nur zur Information
8.2.2	Maßnahmenplan Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:1.250)	genehmigt
8.3.1	Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 bis 11 LWaldG Stand 29.05.2020 (2 Seiten)	nur zur Information
8.3.2	Übersichtskarte zur Waldumwandlung Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:1.000)	nur zur Information
9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 29.05.2020 (80 Seiten)	nur zur Information
10	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Stand 29.05.2020 (81 Seiten)	nur zur Information
10.1	Übersichtskarte Stand 29.05.2020 (Maßstab 1:150.000)	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen in der Farbe Blau kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz

Bei der Umsetzung des im Kapitel 10.7 der Planunterlage 1 beschriebenen Konzepts zur Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterialien ist die die Altablagerung „AA Lehrhau II, Amstetten-Reutti" zu beachten, die sich im Nordosten des Flurstücks Nr. 249 in der Gemarkung Amstetten (Flächen-Nr. 01066-000) befindet und die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) mit der Bewertung „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz" eingetragen ist (siehe lfd. Nr. 5.1 der Planunterlagen 5 und 6.1).

A.4.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

A.4.2.1 Ergänzende Maßnahmen

A.4.2.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens eine umweltfachliche Bauüberwachung für die Fachrichtungen Boden/Abfall und Naturschutz hinzuzuziehen und zwar nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes.

A.4.2.2 Landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplan

A.4.2.2.1 Aufstellung des Plans

Für alle im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Planunterlage 8) vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde einen landschaftspflegerischen Ausführungs- und Pflegeplan (LAP) zu erstellen. In diesem sind alle weiteren zur Ausführung bzw. Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu konkretisieren. Der LAP umfasst auch das Pflegekonzept für die Maßnahmen. Soweit der LAP forstwirtschaftliche Belange berührt, ist das Konzept mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

A.4.2.2.2 Umsetzung des Plans

Die Flächen für die neu zu schaffenden Tierlebensräume und Vegetationsstrukturen sind entsprechend des LAP gemäß Abschnitt A.4.2.2.1 dieser Plangenehmi-

gung herzurichten und zu pflegen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Fortschreibung der Zielvorgaben ist im Zuge der Ausführungsplanung und des späteren Biotopmanagements vorzunehmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Soweit der LAP forstwirtschaftliche Belange berührt, ist die Umsetzung auch mit der Unteren Forstbehörde sowie mit zuständigen Revierleitung abzustimmen.

Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, anzuzeigen. Soweit die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen keinen Zeitpunkt für deren Durchführung enthalten, sind die Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen.

A.4.2.3 Bericht über die Durchführung von LBP-Maßnahmen

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Fertiggestellung des Vorhabens der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten. Den Fachbehörden ist eine Abnahme der Maßnahmen vorbehalten.

A.4.2.4 Kompensationsverzeichnis (Ökoflächenkataster)

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Schutz vor baubedingten Schallimmissionen

A.4.3.1.1 AVV-Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–" (AVV-Baulärm) anzuwenden.

A.4.3.1.2 Immissionsschutzbeauftragter

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" einzusetzen.

Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und erforderliche Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu veranlassen (siehe insb. Kapitel 9.3.3 der Planunterlage 1 sowie Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm zzgl. der fachtechnischen Hinweise zu den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Anlage Nr. 5 dieser Vorschrift). Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse durchgeführter Messungen, die Dauer der Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die plangegebene Vorbelastung als Fremdgeräusch i.S.d. Ziffer 4.1 Satz 3 der AVV Baulärm, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.4.3.2 Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

A.4.3.2.1 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

A.4.3.2.1.1 Mindestabstände zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind auf Grundlage der detaillierten Bauablaufplanung fachgutachterlich zunächst diejenigen Abstände zur Bebauung zu ermitteln, ab denen keine Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 erwartet werden können.

A.4.3.2.1.2 Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

Können im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme die nach Abschnitt A.4.3.2.1.1 ermittelten Mindestabstände im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen zu prüfen und umzusetzen. Hierzu sind insbesondere solche Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, auf die in Ziffer 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 verwiesen wird. Die Verantwortung über die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen trägt der in Abschnitt A.4.3.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte.

A.4.3.2.2 Einwirkungen auf bauliche Anlagen

A.4.3.2.2.1 Mindestabstände zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3

Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind auf Grundlage der detaillierten Bauablaufplanung fachgutachterlich zunächst diejenigen Abstände zur Bebauung oder sonstiger schutzwürdiger Objekte wie etwa erdverlegte Rohrleitungen zu ermitteln, ab denen keine Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 erwartet werden können bzw. leichte Schäden an Bauten ausgeschlossen werden.

A.4.3.2.2.2 Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen

Können im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme die nach Abschnitt A.4.3.2.2.1 ermittelten Mindestabstände im Einzelfall nicht eingehalten werden, sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen zu prüfen und umzusetzen. Hierzu sind insbesondere solche Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen, auf die im Anhang E der DIN 4150

Teil 3 verwiesen wird. Die Verantwortung über die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen trägt der in Abschnitt A.4.3.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte.

A.4.3.2.2.3 Beweissicherungsmessungen

Ist eine Einhaltung der Mindestabstände nach Abschnitt A.4.3.2.2.1 nicht möglich, sind rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten Beweissicherungsmessungen vorzunehmen, um die auftretenden Erschütterungen messtechnisch zu erfassen und zu überwachen. Die Verantwortung über die Auswahl der Gebäude, Bauten und sonstiger schutzwürdiger Objekte wie etwa erdverlegte Rohrleitungen trägt der in Abschnitt A.4.3.1.2 benannte Immissionsschutzbeauftragte. Die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung der baubedingten Erschütterungsimmissionen gemäß Abschnitt A.4.3.2.2.2 entbindet nicht von der Verpflichtung, Beweissicherungsmessungen durchzuführen.

A.4.3.2.2.4 Information der Eigentümer und Nutzer

Soweit bereits leichte Schäden an baulichen Anlagen im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können und Schutzmaßnahmen erforderlich werden (vgl. Ziffer 4.5 Satz 2 und 3 der DIN 4150 Teil 3 sowie die einschlägige Anmerkung in den Tabellen 1 und 4 der Norm), sind die Eigentümer und Nutzer von Gebäuden rechtzeitig und nachweislich über die Besonderheit der Situation zu informieren (mögliche Betroffenheiten, vorgesehene Schutzvorkehrungen).

A.4.3.2.2.5 Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden

Bauverfahren, bei denen – nach der Einschätzung des im Abschnitt A.4.3.1.2 benannten Immissionsschutzbeauftragten – eine Verminderung des Gebrauchswertes von baulichen Anlagen in Form einer Beeinträchtigung der Standsicherheit von Gebäuden oder einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit der Decken nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Ziffer 4.5 Satz 1 der DIN 4150 Teil 3), dürfen keine Anwendung finden.

A.4.3.3 Schutz vor anlagebedingten Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Vorhabenträgerin hat vor der Inbetriebnahme der Anlagen, von denen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ausgehen, den Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte i.S.d. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV eingehalten werden. Der Nachweis ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlagen und dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlagen zur Verfügung zu stellen.

A.4.4 Leitungsträger

A.4.4.1 Vorerkundung

Vor Beginn von Abbruch-, Hoch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Leitungen im Baufeld festzustellen. Maßgeblich ist bei der Feststellung der Leitungen nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Leitungen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen durch das ausführende Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn, aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Dabei ist zumindest folgende Stelle zu berücksichtigen:

- Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH

Auf die mögliche Erschütterungsempfindlichkeit erdverlegter Rohrleitungen und die diesbezüglich verfügten Regelungen wird verwiesen (siehe Abschnitt A.4.3.2 dieser Genehmigung).

A.4.4.2 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung der Baumaßnahmen ist mit den Leitungsträgern abzustimmen, insbesondere soweit es deren Interesse betrifft, dass der Leitungsbestand und der Leitungsbetrieb durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet und Leitungsträgern ein Zugang zu ihren Leitungen ermöglicht wird.

A.4.5 Vollzugskontrolle

Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit

der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin im Vordruck gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.5 Hinweise

A.5.1 Wasser

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die Vorgaben der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.04.2015 für das Wasserschutzgebiet „Donauried-Hürbe" zu beachten.

A.5.2 Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten

Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG) verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

A.5.3 Erfordernis einer verkehrsrechtlichen Anordnung

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Verordnung darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat im Wesentlichen Änderungen an bestimmten Masten der Bahnstromleitung (BSL) 510 (Mast. Nr. 91 bis 94) und der BSL 511 (Mast Nr. 1) zum Gegenstand sowie Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, zu denen die vorliegende Planung Anlass gibt.

Die Änderungen an den einzelnen Masten im Hinblick auf die Verschiebung des Standorts in der Fläche, die Änderung der Höhe der Mastspitze und der Traverse sowie die Änderung der Größe der Bodenaustrittsfläche können der Planunterlage 7 entnommen werden. Angaben zu Zuwegungen und zu temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im Kapitel 10.2 der Planunterlage 1 beschrieben. Im Übrigen wird auf die bautechnischen Festlegungen in den Planunterlagen verwiesen, die Bestandteil des genehmigten Plans sind (vgl. Abschnitt A.2 dieser Genehmigung).

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.08.2020, Gz. G.016000970, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bahnstromleitungen 510 und 511" in den Gemeinden Amstetten und Lonsee beantragt. Der Antrag ist am 18.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.10.2020 ist die Vorhabenträgerin um eine Überarbeitung der Planunterlagen gebeten worden. Die überarbeiteten Planunterlagen sind nach zweimaliger Fristverlängerung mit Schreiben vom 27.11.2020, eingegangen am 30.11.2020, der Plangenehmigungsbehörde wieder vorgelegt worden.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.12.2020, Az. 591ppw/095-2020#027 hat das Eisenbahn-Bundesamt nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen bzw. Angaben der Vorhabenträgerin zum Vorhaben festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 03.12.2020 folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Fristsetzung zum 22.01.2021 um Stellungnahme gebeten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Gemeinde Amstetten
2	Gemeinde Lonsee
3	Landratsamt Alb-Donau-Kreis
4	Regierungspräsidium Tübingen
5	Bundesnetzagentur
6	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes

Die in der vorstehenden Tabelle unter der Nummern 1 und 5 aufgeführten TÖB beteiligten sich im Verfahren mit keiner Stellungnahme. Die in der vorstehenden Tabelle mit der Nummer 2 aufgeführte TÖB erteilte zu der beantragten Planung ihr Einvernehmen. Die übrigen in der vorstehenden Tabelle aufgeführten TÖB machten Anregungen oder stimmten dem Plan unter Auflagen zu.

Die Plangenehmigungsbehörde hat der Vorhabenträgerin die eingegangenen Stellungnahmen nach dem Zeitpunkt des Fristablaufs unter Beachtung interner Postlaufzeiten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Erwiderung vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 04.03.2021 erwidert und mit Schreiben vom 24.06.2021 überarbeitete Planunterlagen letztmalig wiedervorgelegt, nachdem sie die Plangenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2021 und 13.04.2021 über einen verbleibenden Nachbesserungsbedarf an den Planunterlagen informierte.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18b AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung des Vorhabens liegen vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf technische Anlagen der Vorhabenträgerin (vgl. Spalte 5 der Planunterlage 4).

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist). Vorliegend handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden von der Vorhabenträgerin dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen bzw. Angaben der Vorhabenträgerin zum Vorhaben mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.12.2020, Az. 591ppw/095-2020#027, festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Baumaßnahme dient konzeptionell der elektrotechnischen Verbindung des Unterwerks Merklingen mit dem Unterwerk Amstetten, die wiederum in einem Zusammenhang mit der Bewältigung der Energietransportaufgaben steht, die beim Betrieb der Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg prognostiziert werden. Die daraus resultierende Aufnahme zusätzlicher Stromkreise ist auf den Bestandsmasten ausweislich der Darstellung der Vorhabenträgerin aus statischen Gründen nicht möglich. Der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck lässt sich insoweit nur durch eine Änderung der bestehenden Anlage erreichen, wie sie in der beantragten technischen Planung zum Ausdruck kommt.

Das Vorhaben dient folglich dem Allgemeinwohl. An der Zulassung besteht ein öffentliches Interesse, es ist mithin „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat sich im Zuge der Entwurfsplanung grundsätzlich mit der Frage nach Planvarianten auseinandergesetzt.

Dabei sah sie sich mit dem Umstand konfrontiert, dass sich die Planung an den vorhandenen Gebietsprägungen der einzelnen Maststandorte mit den von ihnen ausgehenden Vorbelastungen zum Bestand orientieren muss. Diese wiederum ist durch die planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Bahnstromleitungen 510 und 511 vorgegeben. Die Trassierungsplanung wurde daher im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Situationsgebundenheit des Eigentums zu Lasten der betroffenen Grundstücke durchgeführt. Mit Blick auf die gewählte Planvariante drängen sich der Vorhabenträgerin unter Beachtung öffentlicher und privater Belange keine Alternativen auf, mit denen sich das Planungsziel in gleicher Weise, aber mit geringeren Eingriffe, erreichen lässt (siehe Kapitel 4.2.4 der Planunterlage 1).

Das Ergebnis der Variantenentscheidung wurde im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde auch nicht beanstandet (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben entspricht den raumordnerischen Zielsetzungen.

Der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck entspricht den raumordnerischen Zielsetzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 11 Landesplanungsgesetz (LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003, Fundstelle: GBl. 2003, 385).

Die Plansätze 4.2.1 und 4.2.4 (Grundsätze) des Landesentwicklungsplans von Baden-Württemberg sehen vor, die Energieversorgung des Landes so weiterzuentwickeln, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht und das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden keine raumordnerischen Belange aufgeworfen. Das Regierungspräsidium Tübingen, dort ansässig das Referat für Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, hat in seinen Stellungnahmen vom 08.01.2021 und 09.01.2021 keine einschlägigen Einwendungen vorgetragen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sind aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde auch keine entgegenstehenden Einlassungen zu erwarten, sodass aus Sicht der Raumordnung insgesamt keine Bedenken bestehen.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushub- und sonstigen Materialien sowie deren ordnungsgemäßen Lagerung, Verwertung und Entsorgung.

Soweit das Vorhaben die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes tangiert, hat sich die Vorhabenträgerin damit im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 9.2.2 der Planunterlage 1). Demnach können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vor allem innerhalb der Flächen auftreten, die baubedingt

bzw. anlagebedingt betroffen sind. Die Konfliktbereiche würden sich auf die unversiegelten neu einzurichtenden Baustellenzufahrten (Zuwegungen), die Arbeitsbereiche im Umfeld der neu zu errichtenden sowie der zurückzubauenden Masten sowie auf die Versiegelung im direkten Bereich des Mastfundaments konzentrieren. Das nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Defizit beim Schutzgut Boden werde schutzgutübergreifend im Rahmen einer geplanten Ausgleichsmaßnahme kompensiert (insbesondere mittels der Maßnahme M 1.7 – Entwicklung eines Magerrasens basenreicher Standorte). Danach verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zu Gunsten des vorsorgenden Bodenschutzes hat die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in den Fachplan aufgenommen. Dazu zählen die LBP-Maßnahmen V3 und V6 (siehe Abschnitt B.4.6 dieser Plangenehmigung, Kapitel 4.4 der Planunterlage 8 sowie die Planunterlage 8.1).

Soweit das Vorhaben die Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des nachsorgenden Bodenschutzes tangiert, hat die Vorhabenträgerin die Menge der Bau- und Abbruchabfälle auf 1000 Tonnen geschätzt. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in der Umwelterklärung unter Mitzeichnung einer verantwortlichen Umweltfachkraft angegeben, dass keine gefährlichen Abfälle anfallen können, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gesichert ist. Mit den Fragen, wie das im Zuge des Vorhabens anfallende Aushub- und Abbruchmaterial zu entsorgen ist und welche einschlägigen Vorschriften dabei Beachtung finden sollen, hat sich die Vorhabeträgerin im Kapitel 10.7 der Planunterlage 1 auseinandergesetzt.

Eine separates Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept hat die Vorhabenträgerin den Planunterlagen nicht beigefügt. Um die sachgerechte Umsetzung des im Kapitel 10.7 des Erläuterungsberichts beschriebenen Vorgehens sicherzustellen, hat die Plangenehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, bei der Umsetzung des Vorhabens eine umweltfachliche Bauüberwachung für die Fachrichtung Boden/Abfall hinzuzuziehen und zwar nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe Abschnitt A.4.2.1.1 dieser Genehmigung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes aufgeworfen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). In der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.01.2021 wurde darauf hingewiesen, dass im Nordosten des

Flurstücks Nr. 249 die Altablagerung „AA Lehrhau II, Amstetten-Reutti" (Flächen-Nr. 01066-000) im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) mit der Bewertung „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz" liege. Die Altablagerung beginne direkt nordöstlich des bestehenden Masts. Bei Eingriffen in den Untergrund müsse damit gerechnet werden, dass Bodenmaterial anfällt, das nicht wiederverwertet werden kann, sondern ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Die Abdeckung der Altablagerung sei sachgerecht wiederherzustellen. Würden bei Arbeiten im Untergrund Auffälligkeiten (Fremdbestandteile, atypischer Geruch, Verfärbungen oder Ähnliches) festgestellt, sei unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu benachrichtigen.

Die Vorhabenträgerin setzte sich in ihrem Sammelerwiderungsschreiben vom 03.03.2021 mit der Thematik nicht auseinander, sondern beschränkte ihre Erwiderung darauf, den Einwand zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Plangenehmigungsbehörde hat im Ergebnis die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die seitens des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Sprache gebrachte Altablagerung bei der Umsetzung des im Kapitel 10.7 der Planunterlage 1 beschriebenen Konzepts zur Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterialien zu beachten (siehe Abschnitt A.4.1 dieser Genehmigung). Die Plangenehmigungsbehörde erlaubt sich jedoch klarzustellen, dass das Vorhandensein dieser Altablagerung bereits in den Planunterlagen beschrieben ist (siehe Abbildung 6 sowie das Kapitel 2.2.1 der Planunterlage 8).

Soweit der Landkreis Alb-Donau-Kreis die Anzeigepflicht von Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten thematisiert hat, bedurfte es keiner Regelung durch die Plangenehmigungsbehörde, da sich diese bereits aus dem Gesetz ergibt. Um der Tragweite dieser Norm in der Praxis an Gewicht zu verleihen, wurde sie als Hinweis aufgenommen (siehe Abschnitt A.5.1 dieser Genehmigung). Soweit offenkundige Anhaltspunkte dann anzunehmen sind, wenn auch nicht fachkundige Personen Feststellungen machen, die einen Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast erregen (siehe Seite 74 in LUBW2017: Bodenschutzrecht), besteht durch die Verfügung einer umweltfachlichen Bauüberwachung im Übrigen kein Grund zur Sorge, dass Mitteilungspflichten nicht ausreichend beachtet werden. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und unter Beachtung der verfügten Nebenbestimmung sind aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde somit keine Konflikte mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes zu erwarten.

B.4.5 Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserrechts vereinbar.

Soweit das Vorhaben die vorstehenden Belange tangiert, hat sich die Vorhabenträgerin damit im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 9.2.3 und 10.8 der Planunterlage 1). Demnach könnten Konflikte im Bereich der Mastfundamente während der Bauzeit durch Bodenentnahme und erhöhter Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser auftreten. Im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen könnten Konflikte durch Bodenverdichtung und daher temporär veränderte Oberflächenabflüsse auftreten. Eingriffe in Oberflächengewässer fänden nicht statt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sei von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Zu diesen Maßnahmen zählen die LBP-Maßnahmen V3 und V6 (siehe Abschnitt B.4.6 dieser Plangenehmigung, Kapitel 4.4 der Planunterlage 8 sowie die Planunterlage 8.1).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden wasserrechtliche Belange aufgeworfen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Zu den wasserrechtlichen Belangen hat sich die Wasserschutzbehörde des Eisenbahn-Bundesamtes mit einer Stellungnahme vom 15.12.2020 am Verfahren beteiligt (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Vorgetragen wurde, den Planunterlagen zufolge lägen keine wasserrechtlich zu genehmigenden Tatbestände oder Belange, d. h. Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG vor. Aus diesem Grund bestünden zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen. Sollte wider Erwarten eine Tiefengründung erforderlich und/oder grundwasserführende Schichten o. Ä. festgestellt werden, werde indes um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten. Da das geplante Vorhaben innerhalb der Zonen III und III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG 1 ZV Landeswasserversorgung Stuttgart" (WSG-Nr. 425.001) liegt und der Grundwasserkörper im Gebiet aufgrund der geringen Mächtigkeit der überdeckenden Bodenschichten als hoch empfindlich gegenüber der Beeinflussung der Grundwasserqualität eingestuft wäre, seien eine Reihe enumerativ aufgezählter Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten, die der Stellungnahme beilagen.

Die Vorhabenträgerin führte in ihrem Sammelerwiderungsschreiben vom 03.03.2021 aus, die fachliche Haltung der Wasserschutzbehörde des Eisenbahn-Bundesamtes zur Kenntnis genommen zu haben und erklärte ihre Zustimmung zu den abverlangten Nebenbestimmungen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den abverlangten Verpflichtungen keinen Regelungsbedarf, da sie sich entweder bereits direkt aus dem Gesetz ergeben und insoweit nicht zum Gegenstand einer Nebenbestimmung gemacht werden brauchen (§§ 8 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 WHG). Im Übrigen weist die Plangenehmigungsbehörde darauf hin, dass sich die Vorhabenträgerin im Zuge der Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Rechtsrahmens zu bewegen hat, der mit dieser planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgespannt wird. Dies betrifft insbesondere die räumlich abgesteckten Eingriffe ins Eigentum (siehe die Planunterlagen 5 und 6). Soweit dieser Rechtsrahmen wider Erwarten nicht ausreichen sollte (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen wider Erwarten zu klein, Begründung wasserrechtlicher Erlaubnistatbestände), entscheidet die Planrechtsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin oder eines Dritten (siehe §§ 75 Abs. 2 Satz 2, 76 Abs. 1 bis 3 VwVfG). Einer Verfügung von Nebenbestimmungen zur ausschließlichen Regelung abstrakter Eventualkonflikte bedarf es daher nicht.

Zu den wasserrechtlichen Belangen hat sich auch das Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen in seiner Stellungnahme vom 09.12.2020 geäußert. Vorgetragen wurde, das Vorhaben liege in Zone III des Wasserschutzgebiets Donauried-Hürbe. Darauf werde im Erläuterungsbericht nicht eingegangen. Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes bestünden aber keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Prüfung im Detail ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 03.03.2021, die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet WSG 1 ZV Landwasserversorgung Stuttgart (425.001) werde im LBP (Unterlage 8, Kap. 2.1.5) beschrieben. Vorkommen weiterer Wasserschutzgebiete seien darüber hinaus nicht bekannt.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin an und weist darauf hin, dass die Untere Wasserschutzbehörde am Landkreis Alb-Donau-Kreis im Rahmen der TÖB-Beteiligung keine separate Stellungnahme abgegeben hat. Soweit die geplante Baumaßnahme innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Donauried-Hürbe" liegt (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.04.2015), hat die Plangenehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten (siehe Abschnitt A.5.1 dieser Genehmigung). Im Übrigen wird auf den Abschnitt 2.1.5 des diesbezüglich fortgeschriebenen Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 8) verwiesen.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung ihrer Fachplanung bezüglich der zuvor genannten Belange einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt (LBP, Planunterlage 8).

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung basierte dabei auf den gesetzlichen Vorgaben des am 01.03.2010 in Kraft getretenen, novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit der letzten Änderung vom 19.06.2020 sowie den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2010 (zu den rechtlichen Grundlagen siehe das Kapitel 1.2 der Planunterlage 8, Erläuterungsbericht zum LBP).

Die Bestandteile des Naturhaushaltes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig erfasst (vgl. Kapitel 2 der Planunterlage 8), sodass mögliche vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 13 ff BNatSchG sichtbar gemacht werden können. Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen sind im Kapitel 2.2.4 der Planunterlage 8 aufgeführt.

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an Hand einer ausreichenden Charakterisierung des Vorhabens umfassend und nachvollziehbar beschrieben, sodass vorhabenspezifische Konflikte vollumfänglich ermittelt werden konnten (vgl. Kapitel 1.3 und 3 der Planunterlage 8 sowie die Planunterlage 8.2.1, Bestands- und Konfliktplan).

Die Umsetzung des Vorhabens löst aufgrund seiner spezifischen Wirkungen eine Reihe von Konflikten in den Naturgütern des Naturhaushaltes aus.

Diese Konflikte betreffen das Naturgut Boden (siehe Kapitel 3.1 der Planunterlage 8),

Bo1 Verlust aller Bodenfunktionen im Bereich der dauerhaften Flächenversiegelung unter den Mastfundamenten

Bo2 Bodenentnahme für Mastfundamente

Bo3 Temporäre Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung von hoch verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen

Bo4 Temporäre Beeinträchtigung durch Schadstoff-, Schall-, und Erschütterungsemissionen während der Bauzeit

das Naturgut Wasser (siehe Kapitel 3.2 der Planunterlage 8),

W1 Eingriff in schützende Deckschichten für Mastfundamente

W2 Temporäre Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen

W3 Potentielle Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge während der Bauzeit

die Naturgüter Klima und Luft (siehe Kapitel 3.3 der Planunterlage 8),

K/L3 Temporäre Beanspruchung von Freiland- und Frischluftklimatopen im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen

K/L4 Temporäre Beeinträchtigung durch Schadstoffemissionen während der Bauzeit

K/L5 Temporärer Verlust von Frischluftproduktionsflächen im Bereich der Waldbestände

die Naturgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt (siehe Kapitel 3.4 der Planunterlage 8),

B1 Verlust von Vegetationsstrukturen/Habitatverlust im Bereich der dauerhaften Flächenversiegelung unter den Mastfundamenten

B3 Temporäre Vegetations-/Habitatverluste im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen

B3a Temporäre Beeinträchtigung des LRT 6210 im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen

B4 Temporäre Beeinträchtigung durch Schadstoff-, Schall-, und Erschütterungsemissionen während der Bauzeit

B5 Dauerhafte Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel durch Drahtanflug im Bereich des Masten Nr. 91

und die Landschaft (siehe Kapitel 3.5 der Planunterlage 8):

L3 Temporäre Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich der Zuwegung und Arbeitsflächen während der Bauzeit

L4 Temporäre Beeinträchtigung durch Schadstoff-, Schall-, und Erschütterungsemissionen sowie Verschmutzung von Erholungswegen durch Baufahrzeuge während der Bauzeit

L5 Visuelle Veränderung / Beeinträchtigung durch Veränderung des Mastbildes, der Masthöhen sowie der Mastbreiten.

Der Kompensationsbedarf, der mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht, wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfasst (siehe Kapitel 5 und Tabelle 16 der Planunterlage 8).

Die durch das Vorhaben betroffenen und zu bilanzierenden Biotope im Planungsraum sind nach Prüfung der Bestandssituation mit Biotopwertpunkten gemäß dem Biotopwertverfahren der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung eingestuft und bewertet worden. Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf Seiten der Biotope auf 281.966 Wertepunkte (Ökopunkte). Auf das Naturgut Boden entfallen 171.485 Wertepunkte.

Als zusätzlicher Gegenstand der Fachplanung wurden dem Eingriff bestimmte kompensierende Maßnahmen gegenübergestellt. Darunter befinden sich neben allgemeinen Planungsprämissen zur Reduzierung von Eingriffen in öffentliche und private Belange, einem Minimierungskonzept zur Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (siehe Kapitel 4.1 der Planunterlage 8), bestimmte Maßnahmen zum Artenschutz (siehe Kapitel 4.2 der Planunterlage 8 sowie die Planunterlage 9):

$V_{SAP}1$ Installation von Vogelschutzfahnen

$V_{SAP}2$ Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung

$V_{SAP}3$ Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

projektspezifische Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (siehe Kapitel 4.3 der Planunterlage 8 sowie die Planunterlage 10),

Natura 1 Beschränkung der Bauzeit

Sowie projektspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.4 der Planunterlage 8):

V1 Boden-/Vegetationsschutz

V2 Bodenlockerung

V3 Boden-/Grundwasserschutz

V4 Stellen eines Bauzaunes zum Schutz des Kalk-Magerrasens

V6 Schutz des Bodens und Grundwassers

M1.1 Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen

M1.2 Rekultivierung Baufeld und Magerrasen

M1.3 Rekultivierung der Arbeitsflächen im Wald

M1.4 Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen

M1.5 Rekultivierung der Arbeitsflächen durch Sukzession

M1.6 Rekultivierung der Arbeitsflächen

M1.7 Rekultivierung des Baufeldes und Entwicklung eines Magerrasens

Des Weiteren ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme V5), die die Plangenehmigungsbehörde insoweit spezifiziert hat, dass diese nach den Maßgaben für die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtungen Boden/Abfall und Naturschutz entsprechend dem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes zu erfolgen hat (siehe Abschnitt A.4.2.1.1 dieser Genehmigung).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff insgesamt kompensiert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verbleiben. Die Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs i.d.R. auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und die Landschaft kompensieren. Unter Heranziehung der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung beläuft sich die Kompensationsleistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf 300.967 Wertepunkte (siehe Kapitel 5.4 und Tabelle 16 der Planunterlage 8). Das Vorhaben geht insgesamt mit einer Überkompensation von 19.010 Wertepunkten einher. Auf das Naturgut Boden entfallen 154.458 Wertepunkte.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung befasste sich auch mit den vorhabenbedingten Eingriffen in das Landschaftsbild, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das Landschaftsbild ist im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (siehe Kapitel 3.5 der Planunterlage 8). Demnach sind für das Schutzgut Landschaft bezüglich des Ersatzneubaus vor allem die Unterschiede in der Masthöhe und Mastbreite (Fundamentfläche) sowie der zusätzlichen Leitungstraverse relevant. Die größte Erhöhung findet demnach bei Mast 91 der BL 510 statt. Dieser wird von 32,9 m auf 40,5 m um 7,6 m erhöht. Die stärkste Veränderung des Mastbildes ergibt sich bei Mast 1 der BL 511. Dieser wird von einem 1-Ebenen Mast auf einen 3-Ebenen Mast umgebaut und erhält damit zwei zusätzliche Leitungstraversen bei einer gleichzeitigen Erhöhung um 6,6 m. Die stärkste Verbreiterung findet bei Mast 93 der BL 511 statt, die Fundamentfläche wird um knapp 25 m² vergrößert und der Mast um ca. 7 m höher.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich nicht auf den engen Untersuchungsraum, sondern erstrecken sich letztlich auf alle Bereiche von denen die Anlagenteile aus sichtbar sind. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt und die Landschaft durch die bestehende Freileitung bereits deutlich technisch überprägt ist, erfolgte keine detaillierte Sichtbarkeitsanalyse. Im Bereich der Waldschneise sei auf Grund der Geländeform sowie der bestehenden Vorbelastung und der Umgebung der Maste mit Waldflächen nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Ebenso sei im Bereich des Industriegebietes die Vorbelastung so hoch, dass nicht von erheblichen Veränderungen auszugehen ist.

Eine tabellarische Gegenüberstellung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung identifizierten Konflikte und der ihnen zugeordneten Maßnahmen kann für den Bereich der Biotopfunktionen dem Kapitel 5.4 der Planunterlage 8 entnommen

werden. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern aufgeführt (siehe Planunterlage 8.1). Der Maßnahmenplan findet sich in der Planunterlage 8.2.2.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Planung und wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.4.1 dieser Genehmigung konkretisiert. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die vorgesehenen Unterhaltungspflichten und die angeordneten Berichtspflichten gegenüber der Plangenehmigungsbehörde (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Abschnitt A.4.2.3 dieses Bescheids).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der Unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (siehe Abschnitt A.4.2.4 dieser Genehmigung). Somit wird die Übermittlung der gebotenen Angaben gewährleistet.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeworfen. Zu den Belangen des Naturschutzes hat sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in seiner Stellungnahme vom 21.01.2021 geäußert. Vorgetragen wurde, die Untere Naturschutzbehörde stimme der geplanten Mastverlegung grundsätzlich zu. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten naturschutz- und artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werde sichergestellt, dass erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen an Flora und Fauna sowie an den vorhandenen Schutzkulissen vermieden werden.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde eine Verfügung von Nebenbestimmungen zur rechtlichen Sicherung dieser Maßnahmen ins Spiel gebracht hat, stellt die Plangenehmigungsbehörde klar, dass der Erläuterungsbericht, die Maßnahmenblätter sowie

der Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan plangenehmigt sind (siehe Abschnitt A.2 dieser Genehmigung). Im Übrigen wird auf die im Abschnitt A.4.2 dieser Genehmigung verfügten Nebenbestimmungen verweisen.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass für die Kulisse des Naturschutzgebiets „Heiden in Lonsee und Amstetten" (Teilgebiet) die Höhere Naturschutzbehörde / Referat 55 beim Regierungspräsidium Tübingen zuständig sei, verweist die Plangenehmigungsbehörde auf eine entsprechende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.01.2021. Zur Betroffenheit des Naturschutzgebiets „Heiden in Lonsee und Amstetten" hat die Höhere Naturschutzbehörde vorgetragen, bei einer Einhaltung bestimmter im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ihr Einvernehmen in Aussicht zu stellen. Über die Durchführung der Maßnahmen Bodenlockerung (V2) sowie Rekultivierung Baufeld und Magerrasen (M 1.2) sei jedoch erst nach Sichtung der Schäden und Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde endgültig zu entscheiden. Die im LBP angenommene hohe Verdichtungsempfindlichkeit treffe für den Feinbodenanteil von Rendzinen und Terra fusca Böden in diesem Kontext zwar zu, könne jedoch beim zu erwartenden hohen Skelettgehalt der Böden unter Umständen weniger relevant sein. Auch sei eine schnelle Wiederbegrünung derartiger Standorte nicht in allen Fällen naturschutzfachlich wünschenswert. Die Entwicklungsmaßnahme M 1.7 wird dagegen begrüßt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 03.03.2021, die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß des LBP mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der deklaratorischen Zusage der Vorhabenträgerin sowie der verfügten Nebenbestimmung zur Aufstellung und Umsetzung eines Landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplans (siehe Abschnitt A.4.2.2 dieser Genehmigung), keine Anhaltspunkte dafür, die einer Antizipation des Einvernehmens mit der Höherer Naturschutzbehörde entgegenstehen, zumal vorgesehen ist, dass an der Erstellung dieses Plans die Höhere Naturschutzbehörde hinzuziehen ist. Im Übrigen weist die Plangenehmigungsbehörde auf die verfügte Berichtspflicht gegenüber der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde hin (siehe Abschnitt A.4.2.3 dieser Genehmigung). Demnach wurde den Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde) auch eine Abnahme der Maßnahmen vorbehalten.

Belastbare Anhaltspunkte, dass die Vorhabenträgerin bzw. das beauftragte Unternehmen nicht in der Lage sind, die Maßnahmen Bodenlockerung (V2) sowie Rekultivierung Baufeld und Magerrasen (M 1.2) durchzuführen bzw. Anhaltspunkte dafür, dass der mit den Maßnahmen verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann, hat die Höhere Naturschutzbehörde nicht vorgetragen. Insoweit lassen die Einlassungen der Höheren Naturschutzbehörde, soweit ihnen nicht durch die verfügten Nebenbestimmungen abgeholfen wird, nicht mehr erkennen, als eine Implikation, die sich auf pauschale Zuverlässigkeits- oder Sorgfaltsbedenken gegenüber der Vorhabenträgerin oder möglichen Auftragnehmern bzw. eine antizipierte Täterschaft stütz. Derartige Bedenken können nicht in ein eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren hineingetragen werden. Entsprechende Bedenken an der Zuverlässigkeit des Antragsstellers bzw. Auftragnehmers sind unter dem Aspekt der Umweltvorsorge als notwendige Voraussatzung für die Erteilung einer Genehmigung oder ggf. weitergehende Auflagen i.S.d. § 36 VwVfG dem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten (siehe §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 12b Abs. 1 Nr. 1 Atomgesetz i.V.m. § 5 Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung).

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Zur differenzierten Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Planunterlage 9).

Der Fachbeitrag basiert auf einem gestuften Konzept, bei dem in einem ersten Schritt (Vorprüfung bzw. Potentialabschätzung) diejenigen Arten bzw. Artengruppen identifiziert wurden, die keiner vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen, etwa, weil sie im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen, aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen nicht vorkommen können oder Arten bzw. Artengruppen gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen (z.B. reine Nahrungsgäste). In einem zweiten Schritt wird in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vorprüfung eine vertiefte Prüfung derjenigen artenschutzrechtlich maßgeblichen Arten vorgesehen, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, nicht sicher ausgeschlossen werden können oder potenziell durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen dieser vertieften Prüfung geht man der Frage nach, ob Individuen oder Entwicklungsstadien artenschutzrechtlich maßgeblicher Arten getötet oder verletzt werden, ob deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit in essentiellem Zusammenhang stehende

Nahrungsflächen beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden, sowie in welchem Maße die jeweiligen Lokalpopulationen durch die Wirkungen des Vorhabens gestört werden. Diese Fragen decken den bei nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachtenden Rechtsrahmen der einschlägigen Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG ab. Hinsichtlich näherer Einzelheiten zu den methodischen Grundlagen der Untersuchung wird auf das Kapitel 1.3 und 2 der Planunterlage 9 verwiesen. Die für die geprüften Arten zur Anwendung kommenden Erfassungsmethoden sind im Kapitel 9.1 der Planunterlage 9 beschrieben.

Die Vorprüfung planungsrelevanter Arten (Relevanzprüfung) ist nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde vollständig (siehe Kapitel 5.1 der Planunterlage 9). Relevante Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden umfänglich erfasst (siehe Kapitel 3 der Planunterlage 9), die Umwelt wurde unter artenschutzrechtlich beachtlichen Gesichtspunkten ausreichend differenziert beschrieben (siehe Kapitel 4 der Planunterlage 9), sodass, unter Berücksichtigung des im Abschnitt B.4.6 dieser Genehmigung aufgeführten Maßnahmenkonzeptes (siehe Kapitel 6 der Planunterlage 9), die Ergebnisse der Vorprüfung plausibel erscheinen und nachvollziehbar sind. Gegenstand der Vorprüfung waren folgende Arten bzw. Artgruppen:

- Vögel
    - Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
    - Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden / Bauwerken)
    - Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
    - Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
    - Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
    - Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)
- Fledermäuse
- Reptilien
- Haselmaus
- Insekten

- Pflanzen

Hinsichtlich der vertieften Prüfung wird auf das Kapitel 5.2 der Planunterlage 9 verwiesen. Eine tabellarische Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann der Tabelle 2 der Planunterlage 9 entnommen werden. Anmerkungen zur vertieften Behandlung finden sich in der letzten Spalte dieser Tabelle. Artenblätter, die einen Überblick über die Verletzung einschlägiger Zugriffsverbotstatbestände sowie über die jeweiligen artspezifischen Schutzmaßnahmen geben, können dem Kapitel 9.2 der Planunterlage 9 entnommen werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Fachplan vorgesehenen Maßnahmen keine Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst (siehe Kapitel 7 der Planunterlage 9). Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG) bedurfte es hierzu nicht (siehe Kapitel 2.4 der Planunterlage 9). Eine Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) standen somit a priori nicht im Raum der Prüfung.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Artenschutzes aufgeworfen. Zu den Belangen des Artenschutzes hat sich die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2021 geäußert.

Vorgetragen wurde, in einer Stellungnahme vom Frühjahr 2020 sei gefordert worden, auch das Thema Drahtanflug und Stromtod für Vögel zu behandeln; dies insbesondere infolge der nicht unerheblichen Masterhöhung, die dazu führt, dass die Leitungsstrukturen im Bereich der Waldschneise des Lehrhau voraussichtlich über das Kronendach hinausragen. Das Gutachten hätte daraufhin eine dauerhafte Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel durch Drahtanflug konstatiert. Ausweislich des LBP beträgt die Masterhöhung allerdings 7,6 m und nicht 17 m. Als Minderungsmaßnahme sollen in den Spannfeldern der Masten Nr. 92 – 91 und 91 sog. Vogelschutz-Marker installiert werden. Dies sei aus Sicht des speziellen Artenschutzes akzeptabel. Soweit die Artenschutzmaßnahmen VSAP1 bis VSAP3 durchgeführt werden, wie im LBP festgeschrieben, würden keine weiteren Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Plangenehmigungsbehörde kann die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehen und erkannt aber keinen Regelungsbedarf. Anlageparameter der bestehenden und geplanten Maste sind in der Tabelle 1 auf der Seite 13 der Planunterlage 9 aufgeführt. Demnach beträgt die maximale Erhöhung der Mastspitze 8 Meter (Mastnummer 91 und 92 der BSL 510). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe die Zusammenfassung auf der Seite 1, Kapitel 2.1.3, 3.5 und 5.5 sowie die Tabelle 14 der Planunterlage 8). Diesbezüglich wird auch auf die Planunterlage 7 verwiesen, wo die Änderungen an den einzelnen Masten im Hinblick auf die Verschiebung des Standorts in der Fläche, die Änderung der Höhe der Mastspitze und der Traverse sowie die Änderung der Größe der Bodenaustrittsfläche beschrieben sind.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Vorliegend war es diesbezüglich unter anderem erforderlich, die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Ebenso spielten im Kontext des Immissionsschutzes anlagebedingte Immissionen durch elektromagnetische Felder eine Rolle.

B.4.8.1 Baubedingte Schallimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes zum einen insoweit vereinbar, als es baubedingte Schallimmissionen betrifft.

Mit der Frage, ob das Vorhaben mit baubedingten Schallimmissionen einhergeht, die gegebenenfalls zu entsprechenden Schutzvorkehrungen Anlass geben, hat sich die Vorhabenträgerin im Kapitel 9.3.3 des Erläuterungsberichts auseinandergesetzt. Demnach erweist sich als maßgebend zur Bewertung des Baulärms die AVV Baulärm. Hierin seien Baustellen als Bereiche definiert, auf denen Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten zum Einsatz kommen, einschließlich der Plätze, auf denen Baumaschinen zur Herstellung von Bauteilen und zur Aufbereitung von Baumaterial für bestimmte Bauvorhaben betrieben werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sei nunmehr zu gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte an relevanten Immissionsorte gemäß der AVV Baulärm nicht überschritten werden. Im Zuge der Bauphase komme es zu temporären Lärmimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und durch die

Bauarbeiten. Diese seien nicht vermeidbar, werden jedoch grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen entsprechend Abschnitt 4 der AVV Baulärm minimiert, beispielsweise durch Verwendung geräusch- und schadstoffarmer Maschinen und Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen. Die entsprechenden Vorschriften der 32. BImSchV werden durch die Vorhabenträgerin eingehalten und ausschließlich Maschinen eingesetzt, die die Anforderungen der Richtlinie 2000/14/ EG Stufe II entsprechen. Hervorzuheben sei, dass Baumaßnahmen an Hochspannungsleitungen grundsätzlich als lärmarm zu bewerten seien. Relevante Lärmemissionen treten ausschließlich beim Abbruch von Bestandsfundamenten auf, da hier ein Bagger mit Spitzmeißel zum Einsatz kommt. Diese Lärmemissionen treten jedoch nicht durchgehend auf, sondern nur wiederkehrend für wenige Sekunden bei einem Meißelvorgang und erfolgen innerhalb eines begrenzten Zeitraums von wenigen Stunden je Mast. Ferner erfolgen die Baumaßnahmen an den Masten Nr. 94 und Nr. 91 zum Teil auf gewerblichen Betriebsflächen mit lärmrelevanten Produktionsanlagen und Schwerlasttransporten, deren Umgebungsbereich zudem durch die B10 und die Bahnstrecke 4700 lärmrelevant vorbelastet ist. Es sei zu erwarten, dass sich der vergleichbar geringe Baulärm nicht von den Emissionen des Umgebungsbereiches wesentlich abhebt bzw. nicht das Maß erreicht, die bereits bestehenden Lärmimmissionen faktisch zu erhöhen. Es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die zu erwartenden Baulärmbelastungen im Bereich des Zumutbaren befinden. Schädliche Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen, die bei der Bauausführung entstehen, sind ausgeschlossen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Baulärms nicht aufgeworfen.

Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die rechtliche Bewertung im Erläuterungsbericht, wonach bei der Durchführung des Vorhabens die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–" (AVV-Baulärm) anzuwenden sind und hat eine entsprechenden Nebenbestimmung verfügt (vgl. Abschnitt A.4.3.1.1 dieser Plangenehmigung). Über die näheren Modalitäten der Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms entscheidet der gemäß Abschnitt A.4.3.1.2 dieser Plangenehmigung benannte Immissionsschutzbeauftragte. Er ist auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig. Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse durchgeführter Messungen auf der Baustelle, die Dauer der

Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die plangegebene Vorbelastung als Fremdgeräusch i.S.d. Ziffer 4.1 Satz 3 der AVV Baulärm, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

In einer gesamthaften Betrachtung fallen die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm aufgrund der Schutzwürdigkeit der betroffenen Kleinraumlage aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht ins Gewicht. Eine Überschreitung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze ist – wie im Erläuterungsbericht dargestellt und von Seiten der beteiligten Fachbehörden unbestritten mitgetragen – nicht zu erwarten.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes auch insoweit vereinbar, als es baubedingte Erschütterungen betrifft.

Beurteilungsgrundlage zur Bewertung baubedingter Erschütterungsimmissionen ist die Normenreihe des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) Nr. 4150 „Erschütterungen im Bauwesen" und insbesondere die darin festgelegten sogenannten Anhaltswerte. Soweit an dieser Stelle ein Regelwerk einer sachverständigen Organisation zur Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S.d. BImSchG herangezogen wird, ist dies gerechtfertigt, da zurzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen bzw. auf bauliche Anlagen existieren.

Nach der Darstellung der Vorhabenträgerin geht das Vorhaben grundsätzlich mit baubedingten Erschütterungen einher. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in der Umwelterklärung unter Mitzeichnung einer verantwortlichen Umweltfachkraft angegeben, dass die einschlägigen Anhaltswerte nach DIN 4150 nicht überschritten werden. Eine separate Erschütterungstechnische Untersuchung hat die Vorhabenträgerin den Planunterlagen zwar nicht beigefügt. Die Plangenehmigungsbehörde kann aufgrund der Erfahrungen in vergleichbaren Verfahren (siehe etwa der Abschnitt B.4.7.2 der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung zur Änderung der 110 kV Bahnstromleitung 433 – Abzweig Mühlacker bis Abzweig Karlsruhe, Az. 591ppw/089-2019#014 vom 17.12.2020), sowie im Lichte der vorstehend zitierten Erklärungen der Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich davon ausgehen, dass das Vorhaben auch mit den

Belangen des Immissionsschutzes insoweit vereinbar ist, als es baubedingte Erschütterungen betrifft.

Um sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange und Rechte Dritter auch mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalls nicht beeinträchtigt werden und in der Annahme, dass sich diese erst im Zuge der Ausführungsplanung abschließend ermitteln lassen, hat die Plangenehmigungsbehörde weitere einschlägige Nebenbestimmungen in die Sachentscheidung aufgenommen (vgl. Abschnitt A.4.3.2 dieser Plangenehmigung). Diese Nebenbestimmungen dienen dem Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen soweit diese geeignet sind, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden oder baulichen Anlagen hervorzurufen. Hierzu zählen auch erdverlegte Rohrleitungen.

B.4.8.3 Anlagenbedingte Immissionen durch elektromagnetische Felder

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes auch insoweit vereinbar, als es anlagenbedingte Immissionen durch elektromagnetische Felder betrifft.

Die rechtliche Grundlage zur Beurteilung der Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). In ihr sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen einerseits Grenzwerte für die Immissionen von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern festgelegt, die beim Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen entstehen können (vgl. §§ 2, 3, 3a sowie die Anhänge 1, 2 und 3 der 26. BImSchV); weiterhin enthält die Verordnung bestimmte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (vgl. § 4 der 26. BImSchV) sowie Vorgaben zur Ermittlung der Feldstärke- und Flussdichtewerte (siehe § 5 der 26. BImSchV). Die im Juni 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Novellierung der Verordnung ist am 22. August 2013 in Kraft getreten. Mit der Novellierung entsprechen die Vorschriften dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand.

Für das elektrische Wechselfeld der Bahnstromleitung mit 16,7 Hz (110 kV) gelten als Niederfrequenzanlage gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung folgende Grenzwerte:

- Elektrische Feldstärke: 5 kV/m (effektiv)
- Magnetische Flussdichte: 300 µT (effektiv)

Soweit das Vorhaben mit anlagenbedingten Immissionen durch elektromagnetische Felder einhergeht, hat sich die Vorhabenträgerin damit im Kapitel 9.3.4 der Planunterlage 1 auseinandergesetzt.

Nach der Darstellung des Fachplaners sind die geplanten Maßnahmen aus Gründen der Unterhaltung veranlasst und richten sich auf die Herstellung der Masten gemäß dem derzeitigen Stand der Technik bzw. aktueller normativer Anforderungen. Damit handele es sich beim beantragten Vorhaben, entgegen der planrechtlichen Bewertung des Vorhabens gemäß AEG, i. S. d. Wortlauts von § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV um keine Neuerrichtung und/oder wesentliche Änderung zum Bestand. Dies ergebe sich für Bestandsanlagen aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 17/12372, S. 13; wiedergegeben bei Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, § 3 der 26. BImSchV 184. Aktualisierung Feb. 2015 Rn. 4) sowie auch im Hinblick auf § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 6 Satz 2 BImSchG. Daher werde auf einen expliziten Nachweis für die Unterschreitung der in der 26. BImSchV festgesetzten IRW rechtskonform verzichtet. Unabhängig davon werde darauf hingewiesen, dass sich die Traversenhöhen zum planfestgestellten Bestand wesentlich erhöhen und sich dadurch der Abstand der Leiterseile zur Bodenfläche sowie zu potentiellen Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes erhöhe. Gleichzeitig würden weder die Spannung noch die Stromstärke bei der geplanten Maßnahme erhöht. Daher sei eine tatsächliche Minderung zum Bestand der elektrischen und elektromagnetischen Auswirkungen festzustellen. Damit werde dem Vorsorgegebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV faktisch ausreichend Rechnung getragen. Zum Bestand würden sich durch die geplanten Vorhaben Verbesserungen hinsichtlich elektrischer und elektromagnetischer Immissionen ergeben. Schädliche Umweltauswirkungen durch elektrische und elektromagnetische Feldimmissionen, die beim Betrieb der BL 510 bzw. BL 511 entstehen, seien weiterhin ausgeschlossen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der anlagenbedingten Immissionen durch elektromagnetische Felder aufgeworfen. Hierzu hat die Untere Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.01.2021 vorgetragen, die geplante Stromleitung überspanne Betriebsgebäude der Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH. Die Firma befinde sich damit im Einwirkungsbereich der Niederfrequenzanlage. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen seien Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betrieben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslegung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1 der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Auf das Minimierungsgebot i. S. d. § 4 Abs. 2 der Verordnung werde hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin setzte sich in ihrem Sammelerwiderungsschreiben vom 03.03.2021 mit der aufgeworfenen Thematik nicht auseinander, sondern beschränkte ihre Erwiderung darauf, den Einwand zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Plangenehmigungsbehörde hat sich angesichts der Einlassungen der Unteren Immissionsschutzbehörde mit dem Sachverhalt näher auseinandergesetzt. Die oben zitierte fachliche und rechtliche Einschätzung des Fachplaners im Erläuterungsbericht zum Vorhaben hat die Behörde zwar nicht in Frage gestellt, insbesondere nicht in einer substantiierten Art und Weise. Es wurden auch keine konkreten Verbesserungsvorschläge an der technischen Planung vorgetragen, mit Hilfe derer sich die anlagenbedingten Immissionen weiter reduzieren lassen.

Allerdings ist auf der zitierten Seite 13 der BT-Drucksache 17/12372 zu Nr. 3 (§ 3 Niederfrequenzanlagen) ausgeführt, dass die Verordnung zwischen Niederfrequenzanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung errichtet worden sind (Bestandsanlagen; siehe § 3 Absatz 1) und Niederfrequenzanlagen unterscheidet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung errichtet worden sind (Neubauten; siehe § 3 Absatz 2). Im Hinblick auf § 22 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 2 BImSchG gilt für Bestandsanlagen aus Verhältnismäßigkeitsgründen die bisherige Rechtslage – auch im Falle späterer wesentlicher Änderungen – fort. D.h. an Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts werden bei gleichbleibenden Grenzwerten kurzzeitige und kleinräumige Überschreitungen weiterhin außer Betracht gelassen. Lediglich für bestehende 16,7 Hz-Niederfrequenzan-

lagen (Bahnstrom) gilt an Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren (s. § 10 Absatz 1 neu) der für diesen Frequenzbereich von 10 kV/m auf 5 kV/m reduzierte Grenzwert. Diese Übergangsfrist bezieht sich daher nur auf den neuen Grenzwert für die elektrische Feldstärke von 5 kV/m. Auch nach Ablauf der Übergangsfrist bleiben im Hinblick auf bestehende 16,7 Hz-Niederfrequenzanlagen (Bahnstrom) kurzzeitige und kleinräumige Überschreitungen außer Betracht.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist es daher erforderlich, dass die Vorhabenträgerin mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage den Nachweis erbringt, dass die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Soweit sich die Plangenehmigungsbehörde diesbezüglich veranlasst sah, mit Schreiben vom 13.04.2021 die Thematik an die Vorhabenträgerin heranzutragen, vermochte diese mit Schreiben vom 11.06.2021 und 14.06.2021 zwar grundsätzlich darzulegen, dass eine Einhaltung der aktuellen Grenzwerte an den gemäß § 3 Abs. 1 26. BImSchV maßgeblichen Orten sehr wahrscheinlich antizipiert werden kann, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bzw. eine Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte im Rahmen des technisch Möglichen liegt. Bei der Plausibilisierung hat sich die Vorhabenträgerin im Wesentlichen auf die bestandskräftige Planung gestützt, bei der ein vergleichbarer Nachweis an Hand von Fallbeispielen geführt wurde (siehe die Abschnitte B.I.2 und B.III. 2.2.6 im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 29.09.2000, Az.: 1014 Pap-E-Ulm-Amstetten). Ob dies im konkreten Einzelfall und im Lichte der heute anzutreffenden Bebauung und sonstigen Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV im Planungsbereich auch mit hinreichender Gewissheit angenommen werden kann, bedarf aus der Sicht der Plangenehmigungsbehörde jedoch eines gesonderten Nachweises. Hierzu wurde eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt (siehe Abschnitt A.4.3.3 dieser Genehmigung). Soweit keine hinreichenden Anhaltspunkte für insbesondere durch Berührungsspannungen hervorgerufene Belästigungen bestehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer für die Nachbarschaft unzumutbar sind, bleiben im Zuge der Nachweisführung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV (somit in Ergänzung zu der oben stehenden Begründung), kurzzeitige oder kleinräumige Überschreitungen der Grenzwerte außer Betracht (zur Erläuterung der mit dieser Norm assoziierten Anforderungen zur Vorsorge gemäß § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV siehe die Fallgruppe unter lit. b) im Abschnitt II.3.5 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz).

Anders verhält es sich hinsichtlich der Frage, welche weitergehenden Anforderungen zur Vorsorge zu beachten sind. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Vom Regelfall einer Errichtung einer Niederfrequenzanlage im Sinne der zitierten Norm kann aufgrund der Bestandssituation nicht ausgegangen werden. Die Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, richtet sich gemäß Kapitel II.7.8 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz danach, ob bei Maßnahmen, die Feldemissionen zunehmen. Nach der Darstellung der Vorhabenträgerin werden im Zuge des Vorhabens weder die Spannung noch die Stromstärke bei der geplanten Maßnahme erhöht (siehe Kapitel 9.3.4 der Planunterlage 1). Insoweit ist von keiner wesentlichen Änderung auszugehen. Weitergehender Maßnahmen zur Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV aufgelistet sind, bedarf es daher nicht. Solche Maßnahmen haben sich der Plangenehmigungsbehörde auch im Zuge der TÖB-Beteiligung nicht aufgedrängt. Insbesondere hat die Untere Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.01.2021 keine bestimmten Minimierungsmaßnahmen i.S.d. Ziffer 5 der 26. BImSchVVwV verlangt, über die im Zuge der Abwägung hätte entschieden werden müssen.

B.4.9 Leitungsträger

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Leitungsträger vereinbar.

Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange der Leitungsträger berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.4 der Planunterlage 1). Demnach sind im Bereich der Masten Nr. 94 und 93 die Kabel und Leitungen der Firma Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH in den Planunterlagen berücksichtigt. Andere relevante Kabel und Leitungen Dritter sind im Standortbereich der Masten nicht vorhanden.

Soweit sich der tangierte Leitungsbestand im Zuge des Verfahrens grundsätzlich noch zu ändern vermag bzw. im Vorfeld nur begrenzt ermittelt werden kann, hat die

Plangenehmigungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt (vgl. Abschnitt A.4.4 dieser Genehmigung). Dadurch wird berechtigten Interessen von Leitungsträgern Rechnung getragen, den Leitungsbestand im Baubereich im nötigen Umfang zu sichern, ihn gegen baubedingte Einwirkungen zu schützen, den Betrieb der Leitungen nicht zu gefährden, unumgängliche Leitungsverlegungen abzustimmen und den Zugang zu bestimmten Leitungsbestandteilen zu gewährleisten. Soweit es die Empfindlichkeit von Erschütterungen betrifft, wird ferner auf die verfügten Nebenbestimmungen im Abschnitt A.4.3.2.2 dieser Entscheidung verwiesen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Leitungsträger nicht aufgeworfen.

B.4.10 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Fortwirtschaft vereinbar. Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange der Fortwirtschaft berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.9 der Planunterlage 1). Demnach werden durch die temporären Flächeninanspruchnahmen an den Masten Nr. 91 und 92 Waldflächen baubedingt genutzt. Da es sich hierbei faktisch um eine entsprechend des bestehenden Schutzstreifens der BL 510 gerodete und frei gehaltene Waldschneise handelt, ergeben sich keine wesentlichen anlagenbedingten Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange. Unabhängig davon handelt es sich bei dieser Waldschneise um Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Daher werde für die von den temporären Flächeninanspruchnahmen betroffenen Waldflächen ein Antrag auf temporäre Waldumwandlung gemäß §§ 9 – 11 LwaldG gestellt (siehe Planunterlage 8.3). Sofern Baumbestände angrenzend an der Waldschneise bzw. im Bereich des Waldinnentraufs aus bautechnischen Gründen zu entfernen sind, erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine Kontaktaufnahme mit dem Waldbesitzer und der zuständigen Revierleitung zur einvernehmlichen Abstimmung der Entschädigung der durch die Baumaßnahmen verursachten Schäden an den relevanten Baumbeständen. Ferner werden jegliche Befahrungen und Maßnahmen im Bereich der Waldflächen rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Revierleitung abgestimmt.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Fortwirtschaft aufgeworfen. Zu den Belangen der Fortwirtschaft hat sich die Untere Forstbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.01.2021 geäußert.

Vorgetragen wurde, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 LWaldG gelten Leitungsschneisen als Wald. Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen sei indes gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG keine Umwandlung. Ein Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Waldbesitzer würde genügen. Da eventuell Bäume entlang der Leitungstrasse gefällt werden sollen und die Breite der Schneise für das Aufstellen des Autokrans teilweise vermutlich nicht ausreiche, werde vorsorglich eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG vom Betreiber der Leitung, gewünscht. Diese sei formgerecht und vom Antragsteller unterzeichnet bei der Unteren Forstbehörde einzureichen. Die Entscheidung über die befristete Waldumwandlung treffe die Höhere Forstbehörde. Der anhängende Antrag auf Waldumwandlung sei vorausgefüllt, jedoch nicht unterzeichnet.

Weiterhin trug die Untere Forstbehörde vor, nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürften die Bäume nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September geschnitten werden, da die hier aufgeführten Maßnahmen nicht vom § 14 Abs. 2 BNatSchG abgedeckt seien. Mögliche Veränderungen der aktuellen Trasse, durch Entfernen von Bäumen, müssten in den bestehenden Gestattungsvertrag mit aufgenommen werden. Durch das Entfernen des Waldinnentraufs sei mit Rand- und Folgeschäden für den verbleibenden Bestand zu rechnen. Der Umgang mit diesen eventuell auftretenden Schäden ist in einem privatrechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag) mit den jeweiligen Waldbesitzern zu regeln. Wie der entstandene Schaden durch die Entnahme von Bäumen ausgeglichen wird, sei auch hier festzuhalten. Außerdem sollte in diesem Vertrag auch die fachgerechte Anlage eines Waldinnentraufs festgelegt werden, sofern dieser entfernt wurde. Jegliche Maßnahme müsse vor der Durchführung mit der Revierleitung abgestimmt werden. Die Untere Forstbehörde stellte hierzu entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Der geplante Eingriff müsse auf das nötigste Mindestmaß reduziert werden.

Grundsätzlich sei das Fahren im Wald schließlich nur auf der vorhandenen Feinerschließung und mit vorherigem Einverständnis des Flächenbesitzers erlaubt (§ 37 Abs. 4 LWaldG). Sollte Waldfläche außerhalb der vorhandenen Erschließung befahren werden müssen, dann sei dies nur innerhalb der Leitungstrassen erlaubt. Die Fahrten seien auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Es sei der kürzeste Weg zu wählen und je nach Witterung nur mit einem Schutz gegen Verdichtung des Waldbodens durch Fahrspuren zulässig (z.B. verwenden von Baggermatten o.ä.). Das Fahren im Wald sei mit dem jeweiligen Waldbesitzer in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

Ferner wies die Untere Forstbehörde darauf hin, die Arbeiten seien vorab mit den zuständigen Waldbesitzern und der Revierleitung abzustimmen und möglichst schonend durchzuführen. Bäume dürften nur mit dem Einverständnis des Besitzers gefällt oder verletzt werden. Zu schützen seien insbesondere nahegelegene Schutzgebiete und Biotope.

Soweit die Untere Fortbehörde in ihrer Stellungnahme das Erfordernis eines Gestattungsvertrages zur Sprache gebracht hat, erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.02.2021, Fragen der Entschädigung für unmittelbare Flächeninanspruchnahmen seien nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern anhand der enteignungsentschädigungsrechtlichen Grundsätze im Nachgang, vorzugsweise einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. Nutzer, ggf. aber auch in einem Verfahren vor der Enteignungsbehörde, zu klären.

Soweit die Untere Forstbehörde eine fehlende Unterschrift im Antrag zur Waldumwandlung thematisierte, erwiderte die Vorhabenträgerin, einen unterzeichneten Antrag auf Waldumwandlung nachzureichen.

Soweit die Untere Forstbehörde eine Abstimmung der Maßnahme mit dem Revierleiter und den Waldbesitzern zur Sprache gebracht hat, erklärte die Vorhabenträgerin ihre Zusage, die den Wald betreffenden Maßnahmen vor Durchführung mit der Revierleitung und Waldbesitzern abzustimmen bzw. sich mit dem benannten Personenkreis vorab ins Benehmen zu setzen. Sie sei bestrebt, den Eingriff auf das nötigste Mindestmaß zu beschränken. Ergänzend werde auf die hierzu gemachten Angaben im Kapitel 10.9 der Planunterlage 1 verwiesen.

Soweit die Untere Fortbehörde Fahrten im Wald thematisierte, erklärte die Vorhabenträgerin ihre Zusage, im Wald möglichst auf die vorhandene Feinerschließung, auf den Bereich der Leitungstrassen und schließlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie verhältnismäßige Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen aus Befahrung zu ergreifen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen der Unteren Forstbehörde wenig Regelungsbedarf. Dass der beantragten Planung zugrundeliegende Zuwegungskonzept wurde inhaltlich nicht beanstandet (siehe Kapitel 4 und 10.2 der Planunterlage 1 sowie die Planunterlage 8.2.1). Die für die aus Sicht der Unteren Forstbehörde zuständige Höhere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen in die Richtung vorgetragen, aus denen sich schlussfolgern lässt, dass sie

den Antrag auf eine befristete Waldumwandlung versagt. Zudem erweist sich in diesem Kontext die Konzentrationswirkung der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung als maßgeblich. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (siehe Kapitel A.3 dieser Genehmigung).

Der Inhalt der Norm § 39 Abs. 5 BNatSchG wurde von der Forstbehörde unvollständig und damit im Hinblick auf die Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes unzutreffend wiedergegeben. Beim Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Übrigen erweist sich der Verweis auf diese Norm als unerheblich, da ohnehin vorgesehen ist, zur Minimierung der Beeinträchtigung des FFH-LRT 6210 die Bautätigkeit auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beschränken (siehe Kapitel 4.2 und 4.3 der Planunterlage 8). Für das Zustandekommen von Gestattungsverträgen ist die Plangenehmigungsbehörde schließlich nicht zuständig. Soweit das Vorhaben in Eigentumsrechte Dritter eingreift, wird auf den Abschnitt B.4.13 dieser Genehmigung verwiesen.

Soweit sich im Zuge der Konzeption und Umsetzung der landschaftspflegerischen Ausführungs- und Pflegeplanung ein Abstimmungsbedarf mit der Unteren Forstbehörde bzw. mit der zuständigen Revierleitung ergibt, wird auf die Abschnitte A.4.2.2.1 und A.4.2.2.2 dieser Genehmigung verwiesen. Insoweit kann die Plangenehmigungsbehörde voraussetzen, dass auch die zuständige Revierleitung durch die Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der Umsetzung des Vorhabens hinzugezogen wird.

B.4.11 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange der Landwirtschaft berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.9 der Planunterlage 1).

Demnach sind landwirtschaftliche Flächen ausschließlich durch die geplanten Vorhaben am Mast Nr. 1 betroffen. Durch die geplante Verschiebung des Maststandortes

von einer Ackerfläche in Richtung einer Wiesenfläche ergeben sich zum Bestand zukünftig Verbesserungen für die Bewirtschaftung der bisher durch den Maststandort betroffenen Ackerfläche. Das Bestandsfundament auf der Ackerfläche werde vollständig entfernt. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange seien daher zum Bestand anlagenbedingte Verbesserungen festzustellen. Ferner kann durch die Verschiebung des Mastes auf ein zweisystemiges Provisorium verzichtet werden. Damit werden baubedingte Eingriffe auf die Ackerflächen, insbesondere auf den Boden, weitgehend minimiert.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Landwirtschaft aufgeworfen. Zu den Belangen der Landwirtschaft hat sich die Untere Landwirtschaftsbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 21.01.2021 geäußert.

Vorgetragen wurde, die Bauarbeiten seien rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben. Betroffene Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sollten frühzeitig bezüglich des Zeitrahmens, der Größe der Flächeninanspruchnahme und der Zuwegung informiert werden. Die Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen, die Zahlungen aus den EU-Agrarfonds erhalten, müssten die Auflagen der Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllen bzw. für den Zeitraum der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit abmelden. Während der Bauarbeiten sei die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs auf ein unabdingbares Minimum zu begrenzen. Hierzu zählen zum Beispiel das Verhindern der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen entlang der Zuwegung, eine nicht vereinbarte Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien auf landwirtschaftlichen Flächen und das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Bestimmte Beschränkungen und Minderungen seien dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu entschädigen. Hierzu zählen Dienstbarkeiten, Flurschäden, Wirtschaftserschwernisse während der Bauarbeiten, Acker- und Grünlandfolgeschäden nach Abschluss der Bauarbeiten sowie Ertragsausfälle.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 03.03.2021, die Bauarbeiten rechtzeitig bekannt zu geben und die betroffenen Grundstückseigentümer vorab hinreichend zu informieren. Die An- und Abmeldung von EU-Agrarfonds obliege indes der Eigenverantwortung der Zahlungsempfänger. Die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs werde sie auf ein Minimum begrenzen. Im Übrigen

hat sich die Vorhabenträgerin ihre Erwiderung auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde zu Eigen gemacht, wonach Fragen der Entschädigung für unmittelbare Flächeninanspruchnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, sondern anhand der enteignungsentschädigungsrechtlichen Grundsätze im Nachgang, vorzugsweise einvernehmlich mit dem Eigentümer bzw. Nutzer, ggf. aber auch in einem Verfahren vor der Enteignungsbehörde, zu klären.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde keinen Regelungsbedarf. Dass der beantragten Planung zugrundeliegende Zuwegungskonzept wurde inhaltlich nicht beanstandet (siehe Kapitel 4 und 10.2 der Planunterlage 1 sowie die Planunterlage 8.2.1). Dass der Fachplan der Vorhabenträgerin, soweit er landwirtschaftliche Belange berührt, hinter dem Gebot der Rücksichtnahme zurückbleibt, ist nicht zu erkennen (siehe Kapitel 10.9 der Planunterlage 1). Im Übrigen wird auf einschlägige Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen (siehe die im Kapitel 4.4 der Planunterlage 8 beschriebenen Maßnahmen zum Boden- und Vegetationsschutz, zur Bodenlockerung, zum Boden-und Grundwasserschutz sowie zur Rekultivierung bestimmter Flächen).

B.4.12 Belange des Straßenverkehrs

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Straßenverkehrs vereinbar. Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange des Straßenverkehrs berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.2 der Planunterlage 1).

Demnach sind die temporären Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen der Maste Nr. 92, 91 und 1 über bestehende, gut ausgebaute, Feld- und Wirtschaftswege der Gemeinde Amstetten zu erreichen. Die bestehenden Feld- und Wirtschaftswege innerhalb intensiv bewirtschafteter Ackerfluren werden regelmäßig durch den landwirtschaftlichen Verkehr sowie zum Teil als Andienungsstrecke zu den angrenzenden Waldflächen durch den forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Die voraussichtlichen Anfahrtswege wurden so gewählt, dass Feld- und Wirtschaftswege soweit wie möglich genutzt und dadurch Eingriffe auf private Flächen möglichst reduziert werden. Die Nutzung der Feld- und Wirtschaftswege wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der Gemeinde Amstetten vertraglich geregelt. Die hierin genannten Auflagen und Hinweise werden durch die Vorhabenträgerin umfassend beachtet. Feld- und Wirtschaftswege der Gemeinde Lonsee werden im Rahmen des Vorhabens nicht genutzt. Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrzeugen und Fahrbewegungen je Mast sind Auswirkungen auf

verkehrsrelevante Belange im Bereich der öffentlichen Straßen grundsätzlich nicht zu erwarten. Falls erforderlich, werden rechtzeitig vor Baubeginn Straßensperrungen oder andere Maßnahmen mittels Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum durch die Vorhabenträgerin beantragt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Nutzung der innerbetrieblichen Verkehrsflächen der Fa. Heidelberg wird rechtzeitig vor Baubeginn einvernehmlich abgestimmt.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Straßenverkehrs durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in seiner Stellungnahme vom 21.01.2021 aufgeworfen. Vorgetragen wurde durch die Verkehrsbehörde, es sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mindestens 14 Tage vorher) ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen, sofern durch die Arbeiten der öffentliche Verkehrsraum beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen wird.

Die Vorhabenträgerin setzte sich in ihrem Sammelerwiderungsschreiben vom 03.03.2021 mit der Thematik nicht auseinander, sondern beschränkte ihre Erwiderung darauf, den Einwand zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist hinsichtlich des Erfordernisses einer verkehrsrechtlichen Anordnung i.S.d. § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darauf, dass diese Regelungen der StVO ein im Grundsatz eigenständiges und vollständiges Regelungssystem darstellen, dessen Anwendbarkeit keine Anordnung in der Plangenehmigung voraussetzt. Die Plangenehmigungsbehörde kann davon ausgehen, dass die Vorhabenträgerin unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans eine Anordnung vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, einholen wird, z.B. falls infolge geänderter Straßenbreiten Veränderungen der vorhandenen Straßenmarkierung erforderlich werden – wie im Erläuterungsbericht zum Vorhaben beschrieben (siehe Kapitel 10.2.1 der Planunterlage 1). Im Übrigen ist die Plangenehmigungsbehörde nicht für den Vollzug der StVO zuständig. Um der Tragweite dieser Norm in der Praxis an Gewicht zu verleihen, wurde sie zusätzlich als Hinweis aufgenommen (siehe Abschnitt A.5.3 dieser Genehmigung). Im Ergebnis erkennt die Plangenehmigungsbehörde im Lichte der wiedergegebenen Einlassung des Landratsamt Alb-Donau-Kreis keinen Regelungsbedarf, da die für die Beurteilung des Sachverhaltes maßgeblichen Planunterlagen, insbesondere das Zuwegungskonzept nicht beanstandet wurden (siehe Kapitel 4 und 10.2 der Planunterlage 1 sowie die Planunterlage 8.2.1).

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundflächen Dritter (siehe die Planunterlagen 5 und 6). Die zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen hat die Vorhabenträgerin der Plangenehmigungsbehörde im Zuge des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Das beantragte Vorhaben dient der Energieversorgung des Vorhabens „ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg". Die Bahnstromleitung ist somit als Nebeneinrichtung ein funktionaler Bestandteil der ABS/NBS. Diese ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben vordringlicher Bedarf im Sinne des BSWAG festgestellt. Diese Plangenehmigung ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 07.07.2021
Az. 591ppw/095-2020#027
VMS-Nr. 3443642

Im Auftrag

[redacted]

(Dienstsiegel)